



Bereich Leistungen für Kinder, Jugend und Familien
Az: 54
Datum: 16.06.2021

2021/195
öffentlich

Tischvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Rat der Stadt	24.06.2021	

Betreff

(Teil-)Erlass der Elternbeiträge für die Monate Februar bis Mai 2021

Finanzielle Auswirkungen

☐ keine haushaltsmäßige Berührung

☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Die Stadt Castrop-Rauxel setzt die Erhebung von Elternbeiträgen für den Monat Februar vollständig und für die Monate März bis Mai 2021 hälftig aus.

Kravanja
Bürgermeister

Eckhardt
Stadtkämmerer

Kleff
Beigeordnete für Soziales

Sachverhalt

Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 wurde die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, in der Kindertagespflege und in schulischen Gemeinschaftseinrichtungen stark eingeschränkt.

Die Elternbeitragssatzung eröffnet keine Möglichkeit, für die Dauer des eingeschränkten Betreuungsangebotes die Elternbeiträge zu erlassen. Ein vollständiger oder teilweiser Erlass des Beitrages auf Antrag gemäß § 90 Absatz 3 und 4 SGB VIII i.V.m. §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 SGB XII setzt eine fehlende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Antragstellers voraus.

Somit sind bis dato keine gesetzlichen Regelungen vorhanden, die den generellen Erlass von Monatsbeiträgen voraussetzungslos erlauben.

Um die Eltern in der aktuellen Krise weiter zu entlasten, hat sich die Landesregierung mit den kommunalen Spitzenverbänden darauf verständigt, die Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, in der Kindertagespflege und in der Offenen Ganztagschule für den Monat Februar 2021 vollständig und für die Monate März bis Mai 2021 hälftig zu erlassen.

Den Ausfall der Beiträge teilen sich Land und Kommunen jeweils hälftig.

Die Stadtverwaltung wird die Monatsbeiträge teilweise verrechnen und teilweise an die Eltern erstatten.

Wenn man die Sollstellungen für die Monate Februar bis Mai 2021 zugrunde legt, so ist bei den Elternbeiträgen mit einem **Minderertrag** für die Stadt Castrop-Rauxel von rund **219.000,- Euro** zu rechnen.

Zusammen mit dem Verzicht auf die Elternbeiträge für den Monat Januar 2021, über den der Rat bereits in seiner Sitzung am 18.02.2021 (Vorlage 2021/052) entschieden hat, belaufen sich die zu erwartenden Mindererträge für 2021 somit auf rd. 306.000 €. Von Seiten der Verwaltung ist beabsichtigt, diese Haushaltsverschlechterung bei der Aufstellung des Jahresabschlusses für das Jahr 2021 im Rahmen der Bestimmungen des Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG) zu isolieren. Die „Abfinanzierung“ ist nach den aktuell geltenden rechtlichen Bestimmungen ab dem Haushaltsjahr 2025 vorgesehen und beläuft sich – einen Abfinanzierungszeitraum von 50 Jahren unterstellt – auf rd. 6.100 € p. a..

Bereich 54	Bereich 20